

Gesellschaftsvertrag der gz gemeinsam zuhause gemeinnützige GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma gz gemeinsam zuhause gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 AO und die Förderung des Wohlfahrtwesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO)

1. Hilfe zur Überwindung von Wohnungsnot, vorzugsweise durch die Anmietung und Unterhaltung von Wohnungen und deren übergangsweise Überlassung an bedürftige Personen.
2. Unterstützung bei der Suche sowie Bereitstellung von regulären und alternativen Wohnangeboten für bedürftige Menschen durch Anmietung, Pacht oder Erwerb von Wohnungen, Häusern und Grundstücken
3. soziale Betreuung und Unterstützung bedürftiger Personen zur langfristigen Verbesserung ihrer psychischen und physischen Gesundheit, wirtschaftlichen Ausstattung und Wohnverhältnisse
4. Bereitstellen von Informationen für bedürftige Menschen über Unterstützungsangebote im Bereich des Wohlfahrtwesens
5. Zusammenarbeit mit anderen sozialen Trägern zu den zuvor genannten Zwecken

Die Förderung des Wohlfahrtwesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) wird verwirklicht insbesondere durch die

1. Mitarbeit im AWO Landesverband Berlin e.V.,

2. Arbeit in Kooperationsprojekten mit anderen sozialen Trägern,
3. aktive Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Klienten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den AWO Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,-. Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.

§ 6 Geschäftsanteile

- (1) Auf das Stammkapital übernehmen
 - a) Frau Susanne Paul 12.500,00 Geschäftsanteile im Nennwert von je 1,00 EUR gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages mit den Nummern 1 bis 12.500 und

b) Herr Till Kraetzer 12.500,00 Geschäftsanteile im Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage in Höhe des Nennbetrages mit den Nummern 12.501 bis 25.000.

(2) Die Geschäftsanteile werden in bar und zu 100% sofort erbracht.

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.

(3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.

(4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

(5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschaft kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen.

§ 8 Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

(2) Eine Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.

IV. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 9 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, wobei ungeachtet der Regelungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis, jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist.

(2) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht sämtliche Gesellschafter der Abhaltung an einem anderen Ort zustimmen. Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschafter sich damit in Textform einverstanden erklären.

(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt per E-Mail an die letzte der Gesellschaft mitgeteilte E-Mail-Adresse der Gesellschafter. unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Versendung der E-Mail folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Jeder Gesellschafter muss unverzüglich den Erhalt der Einladungs-E-Mail per E-Mail bestätigen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung von Abs. 3 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

(5) Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet, welcher mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

(6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über Anträge von Gesellschaftern, die nicht spätestens drei Tage vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung eingegangen sind.

(7) Jeder Gesellschafter kann sich in den Gesellschafterversammlungen durch seinen Ehegatten, einen Mitgesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete

sachkundige Person, die in keinem Wettbewerb zur Gesellschaft steht, vertreten lassen.
Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

(8) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung und dient nur zu Beweis Zwecken. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch Stimmabgabe in Schriftform (§126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.

(2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(3) Gesellschafterbeschlüsse betreffend die Änderung dieses Gesellschaftsvertrags, betreffend den Abschluss von Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen und betreffend Umwandlungen oder Verschmelzungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

V. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar 2024.

§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und –soweit erforderlich- den Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

(2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

(3) Beschlüsse, Beträge in die Kapitalrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

VI. Abtretung von Geschäftsanteilen, Vereinigung von Geschäftsanteilen, Vorkaufsrecht, Erbfolge, Einziehung, Zwangsabtretung

§ 13 Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen, Vereinigung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung, die Verpfändung, die Einräumung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen oder an einem Teil eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Diese wird von der Geschäftsführung aufgrund eines mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Gesellschafterversammlung erteilt.

§ 14 Erbfolge

(1) Die Gesellschaft wird beim Tod eines Gesellschafters mit den Erben/Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters können gegen Entgelt eingezogen werden. Die Erben/Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Über die Einziehung ist innerhalb einer Frist von zwölf Monaten zu beschließen. Die Frist beginnt, sobald alle verbleibenden Gesellschafter Kenntnis vom Erbfall erlangt haben.

(2) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass die Anteile ganz oder teilweise an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen Dritten abgetreten werden.

(3) Verstirbt ein Gesellschafter und hat er hinsichtlich seines gesamten Nachlasses oder seiner Beteiligungsrechte (Abs. 1) an der Gesellschaft Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Rechte und Pflichten der Erben und/oder Vermächtnisnehmer - soweit gesetzlich zulässig - von dem Testamentsvollstrecker wahrgenommen. Der Testamentsvollstrecker ist insbesondere auch berechtigt, an Beschlussfassungen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einen Verkauf des Unternehmens und eine Liquidation der Gesellschaft mit bindender Wirkung für die Erben/Vermächtnisnehmer mitzuwirken. Die Erben/Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, dem Testamentsvollstrecker unbeschadet seiner gesetzlichen Befugnisse eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, ruhen sämtliche mit der Beteiligung verbundenen Rechte, mit Ausnahme der Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

§ 15 Einziehung von Gesellschaftsanteilen (Amortisation), Zwangsabtretung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.

(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
- b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
- c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;
- d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

(3) Die Einziehung wird von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch Mitteilung der Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl wirksam, unabhängig davon, wann die

Einziehungsvergütung gezahlt wird. Ab diesem Zeitpunkt ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(4) Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft überträgt.

VII. Dauer der Gesellschaft

§ 16 Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zum Betrag von 2.000,00 EUR

§ 18 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 19 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.